



UNSERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1: DEFINITIES

AP: Die besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid [NL-GmbH] Anker Palletgroep BV sowie die mit der Anker Palletgroep BV verbundenen Gesellschaften, bei denen die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenfalls zum Einsatz kommen;

Abnehmer: Jede (mögliche) Vertragspartei von AP, die kein Verbraucher ist;

Vertrag: Alle Verträge zwischen AP und dem Abnehmer, einschließlich sämtlicher Änderungen und Ergänzungen dazu.

Bedingungen: die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen

Alle Definitionen haben unabhängig von der Verwendung in der Einzahl oder Mehrzahl die gleiche Bedeutung, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde.

ARTIKEL 2: GELTUNGSBEREICH

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsverhältnisse, darunter Angebote, Offerten und Verträge zwischen AP und dem Abnehmer.

2.2 AP ist jederzeit berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Eine derartige Änderung tritt vierzehn (14) Tage nach dem Datum des Versands der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Abnehmer in Kraft.

2.3 AP schließt die Anwendung der allgemeinen (Einkaufs-) Bedingungen des Abnehmers ausdrücklich aus, es sei denn, dass AP diesen Bedingungen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

ARTIKEL 3: ANGEBOT, OFFERTE, VERTRAG

3.1 Alle Offerten und Angebote sind unverbindlich, es sei denn, dass in der Offerte oder dem Angebot ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde.

3.2 Der Abnehmer steht dafür ein, dass die AP von ihm zwecks Erstellung des Angebots zur Verfügung gestellten Anforderungen, Leistungsspezifikationen und sonstige Daten richtig und vollständig sind. AP kann nicht zur Einhaltung offensichtlicher Irrtümer und/oder Schreibfehler im Auftrag verpflichtet werden.

3.3 Ein Vertrag kommt für AP nur dann verbindlich zustande, wenn der Vertragsabschluss schriftlich von AP bestätigt wird oder wenn AP mit der Erfüllung des Vertrags begonnen hat.

3.4 AP ist jederzeit berechtigt, eine Offerte binnen 2 Werktagen nach der schriftlichen Annahme dieser Offerte seitens des Abnehmers zu widerrufen.

3.5 Informationen aus Offerten, Broschüren, Reklamematerialien oder auf der Website von AP begründen keinerlei Rechte des Abnehmers.

ARTIKEL 4: PREIS

4.1 Alle von AP verwendeten Preise lauten auf Euro (€), sofern nichts anderes angegeben wurde. Sofern nichts anderes angegeben wurde, verstehen sich alle Preise ohne Umsatzsteuer, Verpackung, Versandkosten, Transportkosten, Versicherungen, ggf. Importabgaben und sonstige behördliche Abgaben.

4.2 Die von AP genannten Preise wurden auf Grundlage des Preisniveaus der preislich relevanten Faktoren am Datum der Offerte berechnet, zu denen auch der Kurs (der bei den Lieferanten von AP) verwendeten, ausländischen Währungen gehört. AP ist jederzeit zur Erhöhung der Preise berechtigt, wenn das Preisniveau der preislich relevanten Faktoren steigt.

4.3 Wenn eine Preiserhöhung um mehr als 10 % erfolgt, hat der Abnehmer das Recht, den Vertrag aufzulösen. Wenn der Abnehmer sein Recht auf Vertragsauflösung ausüben will, muss er AP innerhalb von 5 Tagen nach dem Erhalt der Mitteilung über die Preisänderung per Einschreiben darüber informieren.

4.4 Im Falle einer Auflösung aufgrund des vorstehenden Paragraphen kann der Abnehmer

keinerlei Ansprüche auf Schadenersatz geltend machen.

ARTIKEL 5: MEHRARBEIT UND ZUSATZKOSTEN

5.1 Meerwerk is iedere door Afnemer verlangde aanpassing van werkzaamheden die door AP zijn geoffreerd, waaronder inbegrepen wijziging van deze werkzaamheden. AP is gerechtigd een verzoek van meerwerk af te wijzen. Een dergelijke afwijzing laat onverlet de gelding van een (oorspronkelijke) Overeenkomst tussen partijen.

5.2 Prijsverhogingen voortvloeiende uit op mondeling of schriftelijk verzoek van Afnemer verrichte aanvullingen en/of wijzigingen van de order en/of de specificaties van de te leveren zaken zijn integraal voor rekening van Afnemer.

5.3 AP is gerechtigd Afnemer extra kosten ter grootte van 10% in rekening te brengen met een minimum van € 250,00, indien AP niet op het overeengekomen tijdstip de uitvoering kan aanvangen of voortzetten vanwege oorzaken die aan Afnemer zijn toe te rekenen.

5.4 Hieronder is mede begrepen het verstrekken van onjuiste of onvolledige gegevens door Afnemer, alsmede het niet tijdig verstrekken van deze gegevens en het niet, niet tijdig of onvoldoende verlenen van de redelijkerwijs van Afnemer te verlangen medewerking.

ARTIKEL 6: LIEFERUNG

6.1 Eine vereinbarte Lieferzeit ist keine feststehende Frist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt wurde. Die Überschreitung der Lieferzeit stellt keinen Grund für den Abnehmer dar, den Vertrag aufzulösen, und sie bedingt auch keine Schadenersatzpflicht seitens AP.

6.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung der Produkte von AP ab Werk („Ex Works“ gemäß Incoterms 2010).

6.3 Das Risiko für die Waren geht im Moment der Lieferung auf den Abnehmer über.

6.4 AP darf die Artikel in mehreren Lieferungen (Teillieferungen) liefern.

6.5 Der Abnehmer steht dafür ein, dass die (Adress-)Daten betreffend den Lieferort der Produkte korrekt sind.

6.6 Der Abnehmer ist zur Abnahme der Güter verpflichtet.

6.7 Wenn der Abnehmer die Güter nicht oder nicht rechtzeitig abnimmt, ist der Abnehmer ohne weitere Mahnung in Verzug. AP ist in diesem Fall berechtigt, die Güter für Rechnung und Risiko des Abnehmers aufzubewahren oder sie zu jedem Preis an einen Dritten zu verkaufen, die AP unter den gegebenen Umständen als angemessen erachtet. Unbeschadet der anderweitigen Bestimmungen in den Bedingungen bleibt der Abnehmer den vollständigen Kaufpreis sowie die Liefer- und Transportkosten schuldig. Wenn AP die Artikel doch noch an einen Dritten verkauft, kann AP beschließen, den vom Abnehmer geschuldeten Betrag um den Netto-Erlös dieses Verkaufs an den Dritten zu reduzieren. AP ist zur teilweisen Lieferung berechtigt. Ferner ist AP befugt, jeden Teil separat zu fakturieren.

6.8 AP behält sich jederzeit das Recht vor, Dritte zur Ausführung des Vertrags einzusetzen, wenn dies für eine gute Ausführung der Arbeiten erforderlich ist.



ARTIKEL 7: ZAHLUNG

- 7.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, muss die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum und in der von AP genannten Art und Weise erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Abnehmer in Verzug, ohne dass es dafür einer Mahnung bedarf.
- 7.2 Wenn es vom Verkäufer angegeben wurde, ist der Käufer berechtigt und verpflichtet, (auch) auf andere Art und Weise als in Geld zu bezahlen, beispielsweise – jedoch nicht darauf beschränkt – durch Übergabe von Gütern (Inzahlungnahme).
- 7.3 Sobald die Zahlungsfrist überschritten wurde, schuldet der Abnehmer Verzugszinsen auf den fälligen Betrag in Höhe von 1,5 % pro Monat.
- 7.4 Wenn AP sich durch den Verzug des Abnehmers gezwungen sieht, die eigene Forderung zwecks Inkasso aus der Hand zu geben, schuldet der Abnehmer die außergerichtlichen Kosten in Höhe von 15 % des fälligen Betrags, mindestens 250,00 €.
- 7.5 Wenn AP den Abnehmer im Hinblick auf seine Zahlungsverpflichtung gerichtlich belangen muss, schuldet der Abnehmer ferner und ergänzend zu der Bestimmung in der vorstehenden Bedingung die Kosten, die AP tatsächlich dafür entstehen (z.B. Anwaltskosten, Kosten für den Gerichtsvollzieher, Gerichtsgebühren usw.)
- 7.6 Im Falle einer Liquidierung, Insolvenz oder eines Zahlungsvergleichs des Abnehmers sind alle dem Abnehmer in Rechnung gestellten Beträge unverzüglich fällig.
- 7.7 Vom Abnehmer geleistete Zahlungen dienen zunächst der Begleichung geschuldeter Zinsen und Kosten und anschließend der Begleichung der fälligen Rechnungen, die am längsten ausstehen.
- 7.8 Alle Zahlungen seitens des Abnehmers müssen ohne Aufschub, Kürzung oder Verrechnung erfolgen.
- 7.9 Vor oder während der Ausführung des Vertrags ist AP jederzeit berechtigt, Vorschüsse in Rechnung zu stellen und/oder Sicherheiten für die Zahlung ihrer Forderung(en) zu verlangen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufzuschieben, bis der Abnehmer derart in Rechnung gestellte Vorschüsse geleistet bzw. die verlangte Sicherheit erbracht hat. Wenn der Abnehmer mit derartigen Vorschusszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen in Verzug bleibt, hat AP das Recht, den Vertrag aufzulösen. Alle Schäden, die AP aufgrund dieses Aufschubs und/oder der Auflösung entstehen, müssen vom Abnehmer ersetzt werden.

ARTIKEL 8: EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1 Die von AP gelieferten Artikel verbleiben im Eigentum von AP, bis der Abnehmer alle nachfolgend aufgeführten Pflichten aus allen mit AP geschlossenen Verträgen erfüllt hat:
- Gegenleistungen in Bezug auf den/die gelieferten Artikel selbst;
 - Mögliche Forderungen von AP aufgrund einer Nichterfüllung eines Vertrags/von Verträgen seitens des Abnehmers;
- 8.2 Der Abnehmer ist nicht berechtigt, die Artikel zu verpfänden oder jedwede anderen (beschränkten) Rechte daran einzuräumen. Wenn Dritte einen Anspruch auf die mit Eigentumsvorbehalt gelieferten Artikel erheben oder geltend machen wollen, ist der Abnehmer verpflichtet, AP direkt darüber zu unterrichten und die Dritten im Hinblick auf die Rechte von AP an den Artikeln zu informieren.
- 8.3 Wenn der Abnehmer seinen Pflichten nicht nachkommt oder die begründete Befürchtung besteht, dass er dies nicht tun wird, ist AP berechtigt, die mit Eigentumsvorbehalt gemäß Absatz 1 gelieferten Artikel beim Abnehmer oder einem Dritten, der die Artikel für den Abnehmer aufbewahrt, abzuholen oder abholen zu lassen. Unter Androhung einer Vertragsstrafe in Höhe von täglich 10 % des von ihm geschuldeten Betrags ist der Abnehmer verpflichtet, diese Maßnahme durch seine vollumfängliche Mitwirkung zu unterstützen.
- 8.4 Nach entsprechender, erster Aufforderung seitens AP verpflichtet sich der Abnehmer dazu:
- die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen gegen Brand, Explosion und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern, für den Fortbestand dieser Versicherungen zu sorgen und AP die Police dieser Versicherungen zwecks Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen;
 - alle Ansprüche des Abnehmers an die Versicherer im Hinblick auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Artikel an AP zu verpfänden, wie dies in Art. 3:239 BW [NL-BGB] vorgeschrieben wird;
 - die Forderungen, die dem Abnehmer gegen seine Abnehmer beim Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Artikel entstehen, an AP zu verpfänden, wie dies in Art. 3:239 BW [NL-BGB] vorgeschrieben wird;
 - die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Artikel als das ausschließliche Eigentum von AP zu kennzeichnen;
 - auf andere Art und Weise seine Mitwirkung zu sämtlichen Maßnahmen zu leisten, die AP zum Schutz ihres Eigentumsrechts im Hinblick auf die Artikel ergreifen will und die den Abnehmer in der normalen Ausübung seines Betriebs nicht unredlich behindern.

ARTIKEL 9: GARANTIE

- 9.1 In der Offerte gibt AP an, ob und unter welchen Bedingungen eine Garantie gewährt wird. AP gewährt niemals Garantien, die über ihre Offerte und die Garantien ihrer Lieferanten hinausgehen.
- 9.2 Die im vorliegenden Artikel gewährte Garantie gilt nur, wenn der Abnehmer alle seine Verpflichtungen gegenüber AP erfüllt hat.
- 9.3 Ein Ersatz oder eine Instandsetzung der Produkte während der Garantiezeit führen nicht zu einer Verlängerung dieses Zeitraums. Instandsetzung oder Ersatz, einschließlich der Verwaltungs-, Versand- und Transportkosten, die aus anderen Gründen als der in diesem Artikel beabsichtigten Garantie entstehen, werden dem Abnehmer von AP in Rechnung gestellt.
- 9.4 Alle von AP gewährten Garantien verfallen in jedem Fall, wenn:
- der Abnehmer und/oder Dritte ohne vorherige Zustimmung von AP Änderungen und/oder Reparaturen an den gelieferten Artikeln vorgenommen haben.
 - der Abnehmer die Artikel nicht richtig verwendet und/oder wartet.

ARTIKEL 10: MÄNGEL

Der Abnehmer muss bei Lieferung feststellen, ob die Artikel dem Vertrag (hinsichtlich Menge, Qualität usw.) entsprechen. Wenn sichtbare Mängel festgestellt werden, muss der Abnehmer diese Mängel innerhalb von 8 Tagen nach der Lieferung mit einer deutlichen Beschreibung schriftlich oder per E-Mail bei AP anzeigen. Danach verfällt das Recht auf Beschwerde, und es wird davon ausgegangen, dass die Güter dem Vertrag entsprechen. Der Abnehmer muss nicht sichtbare Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach der Lieferung mit einer deutlichen Beschreibung und schriftlich oder per E-Mail bei AP anzeigen. Danach verfällt das Recht auf Beschwerde, und es wird davon ausgegangen, dass die Güter dem Vertrag entsprechen.

ARTIKEL 11: HAFTUNG

- 11.1 Die Haftung von AP für indirekte Schäden, darunter Folgeschäden, ausbleibende Gewinne, nicht erzielte Einsparungen, der Verlust von Daten und/oder Daten, Forderungen von Dritten gegenüber dem Abnehmer und Schäden aufgrund von stagnierendem Betrieb und Leerlauf ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 11.2 Die Haftung für Schäden wird ausdrücklich auf den Betrag beschränkt, der im jeweiligen Fall seitens der Versicherung von AP ausgezahlt wird. Wenn und insoweit aus jedweden Grund keine Auszahlung seitens der Versicherung stattfindet, wird die Haftung für Schäden ausdrücklich auf den Rechnungsbetrag ohne USt. für die Lieferung begrenzt, auf die sich der Schaden bezieht bzw. die mit dem Schaden zusammenhängt. In diesem letzten Fall gilt ein Maximum in Höhe von 3.500,00 €.
- 11.3 Es ist eine grundsätzliche Voraussetzung dafür, dass ein Recht auf Schadenersatz entsteht, dass der Abnehmer AP schriftlich in Verzug setzt und AP eine angemessene Frist zur Nachbesserung einräumt.
- 11.4 Außer wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von AP oder ihrem Führungspersonal verursacht wird, hält der Abnehmer AP gegen sämtliche Ansprüche von Dritten schadlos, die direkt oder indirekt mit (der Nutzung) der Artikel in Zusammenhang stehen; ferner wird der Abnehmer AP alle Schäden vergüten, die AP infolge derartiger Ansprüche entstehen, darunter auch Kosten für die (juristische) Beratung.
- 11.5 Der Abnehmer kann sich nur dann auf die Pflichten berufen, die aus diesem Artikel hervorgehen, wenn er selbst all seinen Verpflichtungen gegenüber AP nachgekommen ist.
- 11.6 Jedwede Forderungen des Abnehmers gegenüber AP verjähren ungeachtet der Anspruchsgrundlage spätestens ein Jahr nach Lieferung der an den Abnehmer verkauften Güter.

ARTIKEL 12: HÖHERE GEWALT

- 12.1 Der Begriff der höheren Gewalt bezeichnet Umstände, die eine Erfüllung der Verpflichtung verhindern und die AP nicht zugerechnet werden können.
- 12.2 Darunter werden in jedem Fall, jedoch nicht ausschließlich folgende Umstände verstanden: Verzögerungen, stockende Lieferungen seitens der Lieferanten von AP, keine oder unvollständige Lieferungen seitens der Lieferanten von AP, fehlende Rohstoffe oder andere für die Erfüllung des Vertrags seitens AP erforderliche Artikel oder Dienstleistungen sowie Transportprobleme.
- 12.3 In Fällen der höheren Gewalt werden die Liefer- und sonstigen Pflichten von AP ausgesetzt. Wenn der Zeitraum, in dem eine Erfüllung der Verpflichtungen seitens AP aufgrund von höherer Gewalt nicht möglich ist, länger als 2 Monate andauert, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass AP dabei eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz entsteht oder für AP eintritt, und zwar auch dann nicht, wenn AP infolge der höheren Gewalt ein Vorteil entstanden sein sollte.
- 12.4 Wenn AP bei Eintritt des Umstands der höheren Gewalt ihren Verpflichtungen bereits teilweise nachgekommen ist oder ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, ist sie berechtigt, den bereits gelieferten bzw. den lieferbaren Teil separat in Rechnung zu stellen, und der Abnehmer ist gehalten,



ARTIKEL 13: AUFLÖSUNG

13.1

In folgenden Fällen befindet der Abnehmer sich von Rechts wegen in Verzug, und AP hat das Recht, den Vertrag mit dem Abnehmer unverzüglich und, ohne dass es einer Mahnung oder eines gerichtlichen Verfahrens bedarf, aufzulösen bzw. ihre Verpflichtungen auszusetzen, ohne dass sie dem Abnehmer dadurch einen (Schaden-)Ersatz schuldet:

- AP erhält nach Abschluss des Vertrags Kenntnis von Umständen, die bei AP angemessen begründet die Befürchtung aufkommen lassen, dass der Abnehmer seine Pflichten nicht erfüllen wird;
- AP hat den Abnehmer beim Zustandekommen des Vertrags aufgefordert, Sicherheiten für die Erfüllung seiner Pflichten zu leisten, und diese Sicherheiten bleiben aus bzw. sind unzureichend;
- Der Abnehmer wird unter Zwangsverwaltung gestellt, beantragt einen Zahlungsvergleich, für ihn wird ein Zustand der Insolvenz erklärt bzw. eine Liquidierung oder Stilllegung seiner Unternehmen beschlossen.
- Wenn zu Lasten des Abnehmers vorsorglich oder vollstreckend eine Beschlagnahme durchgeführt wird.

13.2 Wenn es seitens AP aufgrund des vorstehenden Paragraphen zu einer Auflösung kommt, schuldet der Abnehmer AP von Rechts wegen einen Betrag in Höhe von 25 % des Kaufpreises (einschließlich der Versandkosten).

13.3 Der vorstehende Punkt lässt die übrigen Rechte von AP unberührt.

ARTIKEL 14: SONSTIGES

14.1 Der Abnehmer ist ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von AP nicht berechtigt, jegliche Rechte aus dem Vertrag an Dritte zu übertragen.

14.2 Wenn eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig ist oder

aufgehoben wird, bleiben die übrigen Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollumfänglich wirksam. Zwecks Vereinbarung einer Bestimmung als Ersatz für die nichtige bzw. aufgehobene Bestimmung nehmen AP und der Abnehmer gegenseitige Verhandlungen auf, bei denen der Zweck und das Ausmaß der nichtigen bzw. aufgehobenen Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt wird.

ARTIKEL 15: STREITFÄLLE UND GERICHTSSTAND

15.1 Alle Streitfälle, die aufgrund sämtlicher Verträge und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen den Parteien entstehen, unterliegen dem niederländischen Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15.2 Alle Streitfälle werden vor dem zuständigen Gericht in dem Bezirk verhandelt, in dem AP seinen Sitz